



AKTUELLES

Leiharbeiter – Interessenausgleich beim Entleiher

Kurznachrichten BAG Nr. 79 v. 18.10.2011 AZR 335/10

Im Falle einer Betriebsänderung in Unternehmen mit mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitsnehmern, hat dieser mit dem Betriebsrat über einen Interessenausgleich zu beraten. Dies umfasst auch Leiharbeitnehmer, die mehr als drei Monate im Betrieb tätig sind. Unterlässt der Arbeitsgeber dies, so stehen den Leiharbeitnehmern ein Anspruch auf Abfindung und Nachteilsausgleich zu.

Im zugrundeliegenden Fall wurden 11 Angestellte eines Unternehmens, welches Bodenbeläge verlegt und des Öfteren Leiharbeitnehmer beschäftigte, gekündigt, darunter die Leiharbeitnehmerin. Sie war zu dem Zeitpunkt mehr als ein halbes Jahr beschäftigt und verlangte einen Nachteilsausgleich. Das LAG hat, anders als das ArbG, die Klage abgewiesen. Die Revision vor dem BAG hatte Erfolg. Wegen der unterbliebenen Beteiligung des Betriebsrats (vgl. § 111 S. 1 BetrVG) steht dem Kläger eine Abfindung als Nachteilsausgleich zu!